

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Sozialausschusses über den Antrag Regierungsvorlage 1221 d.B. Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 geändert werden (1300 d.B.)

### Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage 1221 d.B. Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 geändert werden in der Fassung des Ausschussberichts (1300 d.B.) wird wie folgt abgeändert:

1. In Artikel 1 Ziffer 6 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Worte „sowie betriebsnahen Personen oder Angehörigen im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4“ eingefügt.

2. Nach Art 1 Z 25 wird folgende Z 25a eingefügt:

„25a. In § 32 Abs. 1 wird die Zahl „2000“ durch die Zahl „5000“ sowie die Zahl „3500“ durch die Zahl „10000“ ersetzt.“

### Begründung

Zu 1. Die Klarstellung, dass das Abtretungsverbot von Ansprüchen der ArbeitnehmerInnen auch gegenüber betriebsnahen Personen und deren nahen Angehörigen gegenüber besteht erschwert Umgehungskonstruktionen zu Lasten der ArbeitnehmerInnen.

Zu 2. Da nicht einzusehen ist, warum die Strafdrohung des BUAG niedriger ist als die Strafdrohung betreffend das gleichartige Vergehen im Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, sind die Beträge so weit wie möglich anzupassen.

